

Bekanntmachung Nr. 058/2018 vom 28.11.2018

Bekanntmachung

Satzung vom 28.11.2018

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2015
(in Kraft ab 01.01.2016)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) sowie der §§ 54 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NW 1995, S. 926) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.11.2018 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

(10) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 3,14 € |
| b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche | 1,22 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 23.11.2018

Der Bürgermeister
Dr. Linkens